

Privatärztliche Honorarordnung 2023 für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

A. GRUNDLEISTUNGEN

	€
1. Ordination	
Ordination	48,40
Ordination außerhalb der Sprechstunde	70,60
Ordination an Sonn- und Feiertagen	70,60
Ordination bei Nacht (20 bis 7 Uhr)	93,80
Zuschlag für eingehende Untersuchung	39,70
2. Visiten	
Krankenbesuch am Tag	86,90
Dringender Krankenbesuch	110,80
Krankenbesuch an Sonn- und Feiertagen	110,80
Krankenbesuch bei Nacht (20 bis 7 Uhr)	156,80
3. Honorar für Bestätigungen, ärztliche Zeugnisse, Befunde und Berichte	
Kurze ärztliche Bestätigung (Schulbestätigung, Bestätigung über Pflegebedürftigkeit erkrankter Angehöriger, etc.)	15,20
Ärztliche Bescheinigung/Bestätigung, Befundbericht (z.B. für Pflegegeldansuchen; über Notwendigkeit eines 24std. Pflege- und Betreuungsbedarfes; Reisetornoversicherung, Attest für die Sportausübung inkl. einfache Untersuchung, Schadensfallmeldung an private Unfallversicherung, etc.)	30,30
Ausführlicher Befundbericht	36,00
Ärztliches Zeugnis (z.B. Verletzungsanzeigen auf Wunsch des Patienten; Atteste für Frühpensionen, etc.)	60,10
4. Impfungen	
Impfung im Rahmen einer Impfkation	16,00
Impfung außerhalb einer Impfkation	20,00
Impfberatung	24,00
5. Weggebühren	
Ein Doppelkilometer bei Tag	5,70
Ein Doppelkilometer bei Nacht (20 bis 7 Uhr)	8,30
6. Patientenverfügung gem. Patientenverfügungs-Gesetz	
pro angefangener halber Stunde	120,00
7. Schuluntersuchungen (für Gemeindeärzte gem. GSG 2013)	
	16,10

B. SONDERLEISTUNGEN

Für allgemeine Sonderleistungen sowie Sonderleistungen der technischen Fächer gilt die Honorarordnung der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) mit einem Punktwert von

allgemeine Sonderleistungen, technische Leistungen	2,05
Laborleistungen	3,71

C. UNTERSUCHUNGEN VON IM ÖFFENTLICHEN SANITÄTSDIENST STEHENDEN ÄRZTEN

1. Feststellung der Alkoholisierung im Straßenverkehr	
Einfache körperliche Untersuchung	55,50
Besonders zeitaufwendige körperliche Untersuchung	156,80
Blutabnahme (20 bis 7 Uhr: doppeltes Honorar)	13,10
zusätzl. sind verrechenbar: Visite, Weggebühren: € 0,69 pro km, Sachaufwand, Zeitversäumnis: € 22,70 je begonnener Stunde	
2. Feststellung der Drogenbeeinträchtigung im Straßenverkehr	
Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens	
an Werktagen (6 bis 20 Uhr)	116,20
an Werktagen (20 bis 6 Uhr) sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen	232,40
zuzüglich Zeitversäumnis: € 22,70 je begonnener Stunde	
3. Untersuchung gemäß Unterbringungsgesetz	
Untersuchung gem. § 8 UBG	87,00
zusätzl. sind verrechenbar: amtliches Kilometergeld (€ 0,42 pro km)	
216,10	
4. Totenbeschau (für Gemeindeärzte gem. GSG 2013; sonstige bestellte Totenbeschauber bzw. Stv. Totenbeschauber)	